

Taxordnung 2018

(gültig ab 1. Januar 2018)

Die Taxen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton Zürich und den Betriebskosten der Stapfer Stiftung. Die Taxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

Grundsatz

Die Stapfer Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die rechtlich, finanziell und weltanschaulich unabhängig ist. Zweck der Stiftung ist die Führung einer privaten Altersinstitution mit dem Ziel, älteren Menschen Unterkunft, Verpflegung, eine umfassende Betreuung und professionelle Pflege, nach Möglichkeit bis zum Tod zu bieten.

Taxen

Bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung verlangen eine Aufgliederung der Taxen in Pensionstaxe, Betreuungstaxe und Pflorgetaxe.

a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Komfort, Grösse, Ausstattung und Stockwerk der Wohnung. Alle Wohnungen sind rollstuhlgängig, verfügen über eine Einbauküche und eine rollstuhlgängige Nasszelle. Die Detailpreise sind in der separaten Pensionstaxliste ersichtlich. Gemäss nationalem Pflegegesetz muss die Pensionstaxe durch die Bewohner/in selbst finanziert werden.

In der Pensionstaxe sind enthalten:

- Wohnungskosten inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung)
- Professionelle Betreuung, 24 Std. Notruftaste
- 1 Hauptmahlzeit (4 Gänge) pro Tag mittags oder abends
- Benützung aller Gemeinschaftsräume
- Kellerabteil
- Fernsehen Anschlussgebühren (ohne Billag Gebühren)
- Benützung des Waschalons
- Zwei Grundreinigungen pro Jahr (Fenster und Vorhänge)

b) Betreuungstaxe

Für **nicht KVG-pflichtige Leistungen** wird eine Betreuungstaxe von **Fr. 45.00** pro Bewohner/in pro Tag verrechnet unabhängig von der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) des Bewohners / der Bewohnerin (Solidaritätsprinzip). Die Betreuungstaxe ist auch bei Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten und muss gemäss nationalem Pflegegesetz durch den Bewohner/in selbst finanziert werden.

In der Betreuungstaxe sind u.a. folgende nicht KVG Leistungen enthalten:

- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Rundumbetreuung durch unsere Mitarbeiter/innen (7x24h)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Bewohner/innen, Angehörigen, Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen
- Unterstützende Auskünfte / Informationen am Empfang
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung (interne Tagesbetreuung)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungs-Findung rund um die Freizeitgestaltung
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuch)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

c) Pflorgetaxe

Bei Krankheit und erhöhter Hilfs- und Pflegebedürftigkeit werden vom Pflegepersonal die benötigten pflegerischen und betreuenden Leistungen erbracht (KVG Leistungen). Diese KVG Leistungen werden mit dem Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt und monatlich verrechnet.

Die BESA-Einstufung wird regelmässig überprüft. Grundlage ist die elektronische Pflege-Dokumentation, in welcher alle Pflege- und Betreuungsmassnahmen täglich notiert werden. Verändert sich die Situation eines Bewohners / einer Bewohnerin für länger als 14 Tage, wird eine neue Einstufung vorgenommen und mit dem Bewohner / der Bewohnerin oder deren Angehörigen besprochen. Sowohl die Einstufung als auch der Stufenwechsel wird durch den Hausarzt bestätigt. Vorübergehend pflegerische Betreuung und Behandlung (zB. nach Unfall, Sturz, Grippeerkrankung, Norovirus-Erkrankung), die weniger als 7 Tage lang ausgeführt wird und somit nicht über BESA abgerechnet werden kann, wird nach Aufwand verrechnet.

Gemäss Pflegegesetz werden die Pflegekosten wie folgt finanziert:

- a) Anteil öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde)
- b) Anteil Krankenkasse
- c) Anteil Bewohner/in

Übersicht der Pflegekosten pro Pflegestufe

Die Tarife für die Pflegekosten (Normkosten) werden jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs für alle Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich einheitlich vorgegeben.

BESA Stufe	Total Pflegetaxe (Normkosten) pro Tag	Anteil Krankenkasse pro Tag	Anteil Gemeinde pro Tag	Anteil Bewohner/in pro Tag
Stufe 0	0.00	0.00	0.00	0.00
Stufe 1	15.20	9.00	0.00	6.20
Stufe 2	44.20	18.00	4.60	21.60
Stufe 3	73.20	27.00	24.60	21.60
Stufe 4	102.15	36.00	44.55	21.60
Stufe 5	131.15	45.00	64.55	21.60
Stufe 6	160.15	54.00	84.55	21.60
Stufe 7	189.15	63.00	104.55	21.60
Stufe 8	218.10	72.00	124.50	21.60
Stufe 9	247.10	81.00	144.50	21.60
Stufe 10	276.10	90.00	164.50	21.60
Stufe 11	305.05	99.00	184.45	21.60
Stufe 12	334.05	108.00	204.45	21.60

Für Bewohner/innen in den **BESA Stufen 5 – 12** kann bei der zuständigen Ausgleichskasse nach Ablauf einer 1-jährigen Wartefrist ein Antrag für die Ausrichtung einer **Hilflosenentschädigung** gestellt werden. Bei Abwesenheit infolge Ferien / Spitalaufenthalt entfällt die Pflegetaxe ab dem 1. vollen Abwesenheitstag (am Austritts- und Eintrittstag wird die Pflegetaxe noch verrechnet).

Die Beiträge der Krankenkassen werden direkt zwischen der Stapfer Stiftung und den Krankenkassen abgerechnet.

Zusatzleistungen

a) bei Vollpauschale

Für Bewohner/innen **ab BESA Stufe 5** und höher sind alle Mahlzeiten, Wohnungsreinigung und Wäscheservice obligatorisch = **Vollpauschale** (Ausnahme Paare).

In der Vollpauschale sind inbegriffen

- Alle Mahlzeiten, inkl. Tee, Kaffee, Milch (Frühstück u. Nachtessen), andere Getränke werden separat verrechnet
- Wöchentliche Wohnungsreinigung inkl. Nasszelle
- Wäscheservice (Leibwäsche, Bett- und Frottéewäsche)

Die **Vollpauschale** wird in Ergänzung zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe wie folgt verrechnet:

1. Vollpauschale für zusätzliche Mahlzeiten Fr. 14.35 / Tag
2. Vollpauschale für Wäscheservice Fr. 4.10 / Tag
3. Vollpauschale für wöchentliche Reinigung (je nach Wohnungsgrösse)

Wöchentliche Reinigung bei Vollpauschale	Wohnungsgrösse	Kosten pro Tag
	bis 40 m ²	Fr. 4.70
	41 – 60 m ²	Fr. 5.85
	ab 61 m ²	Fr. 7.00

In der Vollpauschalen nicht eingeschlossen und separat verrechnet werden:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss BESA-System (Pflorgetaxe)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Krankenmobilen, Krankentransporte
- Telefongebühren (Anschluss und Gesprächsgebühren) sowie Radio- und Fernsehgebühren Billag

Rückvergütung Mahlzeiten bei Vollpauschale (nur bei Abmeldung am Vortag):

nur bei Abwesenheit Morgen + Mittag + Abend pro Tag Fr. 25.00

b) sonstige Zusatzleistungen Hotellerie / Gastronomie / Pflege

Sämtliche Zusatzleistungen werden separat zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet:

Zimmerservice auf Wunsch	pro Service	Fr. 4.00
Frühstück	pro Mahlzeit	Fr. 7.00
Mittagessen (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
Abendessen (Standardmenü)	pro Mahlzeit	Fr. 10.00
Abendessen (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
Wahlmenüs und kleine Imbisse	siehe „Kleine Speisekarte“	

Rückvergütungen Mahlzeiten bei Abwesenheit (nur bei Abmeldung am Vortag)

Rückvergütung für max. 100 Mahlzeiten pro Jahr

Abwesenheit Mittagessen	pro Tag	Fr. 15.00
Abwesenheit Frühstück	pro Tag	Fr. 4.00
Abwesenheit Abendessen	pro Tag	Fr. 6.00

Dienstleistungen Hotellerie

• Bettwäschewechsel	pro Bett	Fr. 5.00
• Bluse, Jupe, Hose usw.	pro Kleidungsstück	Fr. 3.50
• Jacken, Mäntel	pro Kleidungsstück	Fr. 12.00
• Flach-, Bett- und Frottierwäsche	pro kg	Fr. 3.00
• Duvet Reinigung	pro Stk.	Fr. 50.00
• Kopfkissen Reinigung	pro Stk.	Fr. 20.00
• Vorhänge (inkl. abnehmen/aufhängen) (ausserhalb der Grundreinig., 2 x jährlich)	pro Stk.	Fr. 50.00
• Näh- und Flickarbeiten, exkl. Material	pro Std.	Fr. 35.00
• Nämelen (Beschriftung/Befestigung)	pro Stk.	Fr. 1.00
• Betten als Komfortleistung	pro Bett / Tag	Fr. 5.00

Wöchentliche Wohnungs-Reinigung	Wohnungsgrösse	pro Tag
	bis 40 m ²	Fr. 4.70
	41 – 60 m ²	Fr. 5.85
	ab 61 m ²	Fr. 7.00

Tägliche Zusatz-Reinigung (z.B. Nasszelle)	pro Tag	Fr. 3.40
---	---------	----------

Reinigungs-Arbeiten nach Aufwand	pro Std.	Fr. 35.00
---	----------	-----------

Teppichreinigung (sprühextrahieren)	pro Std.	Fr. 35.00
--	----------	-----------

Schlussreinigung	bis 50 m ²	Fr. 600.00
	51 m ² bis 63 m ²	Fr. 700.00
	ab 64 m ²	Fr. 800.00

sonstige Dienstleistungen Hotellerie

Aufwand/Unterstützung Hausdienst	pro Std.	Fr. 35.00
----------------------------------	----------	-----------

Dienstleistungen Hauswart

Aufwand/Unterstützung TD ohne Material	pro Std.	Fr. 40.00
Zügel von Mobiliar	pro Std.	Fr. 40.00
Schlussräumung eines Zimmers (ohne Entsorgungsgebühr)	pro Std.	Fr. 40.00

Dienstleistungen Administration

Allgemeine administrative Arbeiten	pro Std.	Fr. 65.00
Kopien A4	pro Kopie	Fr. 0.20
Eintritts-Pauschale		Fr. 300.00

Dienstleistungen Pflege

Unterstützung beim Duschen	pro Dusche	Fr. 20.00
Unterstützung beim Baden	pro Bad	Fr. 30.00
Einfache Nagelpflege	pro 15 Min.	Fr. 10.50

Dienstleistungen Pflege (Fortsetzung)

Begleitung/Unterstützung extern	pro Std.	Fr. 42.50
Todesfallpauschale Pflege	pauschal	Fr. 180.00

Schlüsseleratz (bei Verlust Wohnungsschlüssel)	Stk.	Fr. 80.00
--	------	-----------

Coiffeur / medizinische Fusspflege	gemäss separater Preisliste	
---	-----------------------------	--

Fahrdienst SSH

in Horgen	pro Std.	Fr. 35.00
ausserhalb Horgen, zusätzlich	pro km	Fr. 0.70

Telefon

Grundgebühr für Amtsleitung	pro Tag	Fr. 0.80
Effektive Gesprächskosten	gemäss Zähler	

Miete Krankenmobilen

Rollator / Gehböckli	pro Monat	Fr. 8.00
Nachtstuhl (ab BESA 5 inkl.)	pro Monat	Fr. 8.00
Rollstuhl Modelle ab 2013	pro Monat	Fr. 15.00
Modelle vor 2013	pro Monat	Fr. 5.00
Pflegebett ohne Matratze	pro Monat	Fr. 85.00
Pflegebett mit Matratze	pro Monat	Fr. 115.00
Aufzugshilfe freistehend	pro Monat	Fr. 15.00
Antidekubitusmatratze mit Motor	pro Monat	Fr. 15.00
Vernebler (ab BESA 5 inkl.)	pro Tag	Fr. 2.00
Sauerstoffkonzentrator	pro Tag	Fr. 7.00

Ab BESA Stufe 5 sind Pflegebett mit Matratze, Nachtstuhl und Vernebler in der Pflorgetaxe inbegriffen.

Billag (Radio- und Fernsehgebühren)

Bewohner/innen, die In Ergänzung zur AHV **Ergänzungsleistungen** erhalten oder Bewohner/innen ab **BESA Pflege-Stufe 5**, werden auf schriftliches Gesuch hin von der Billag Gebührenpflicht befreit. Bei Fragen hilft die Administration gerne weiter.

Zahlungsmodalitäten

Sämtliche Taxen und Zusatzleistungen werden in der ersten Woche des Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV). Ab der 2. Mahnung wird dem Bewohner / der Bewohnerin eine Mahngebühr von Fr. 25.00 und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.